



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, 13.05.2020, 18:00 Uhr, findet im Rathaus Schwetzingen, großer Sitzungssaal, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen. Es ist nur eine begrenzte Anzahl an Besucherplätzen vorhanden. Im Rathaus ist Mund-Nasen-Schutz zu tragen und Abstand zu halten.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragestunde
- 3. Gemeinderatsangelegenheiten**
 - 3.1. Ausscheiden von Stadträtin Jacqueline Koch-Mattern aus dem Gemeinderat
 - 3.2. Nachrücken von Herrn Dr. Michael Rittmann
 - 3.3. Besetzung der Ausschüsse und sonstiger Gremien
4. Bebauungsplan Nr. 87/1 "Westlich der Hockenheimer Landstraße" - 1. Änderung - hier: 2. Erneute öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
5. Vergabe Essenslieferungen für den städtischen Kindergarten Spatzennest und die Mittagsverpflegung in der außerschulischen Betreuung aller vier Grundschulen
6. Moltkestraße 19 - Renovierung und Umbau zur künftigen Nutzung zur Kinderbetreuung
7. Anschlussunterbringung von Flüchtlingen - Verlängerung Mietvertrag Hotel Atlanta
8. Reparatur und Modernisierung der Schlauchpflegeanlage in der Feuerwache
9. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

Schwetzingen, den 06.05.2020

Dr. René Pörtl, Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 13.05.2020

- öffentlich -

Ausscheiden von Stadträtin Jacqueline Koch-Mattern aus dem Gemeinderat

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt gemäß § 31 (1) Gemeindeordnung (GemO) fest, dass Stadträtin Jacqueline Koch-Mattern wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes gemäß § 16 Abs. 1 und 2 GemO aus dem Gemeinderat ausscheidet.

Erläuterungen:

Stadträtin Jacqueline Koch-Mattern hat gegenüber dem Oberbürgermeister und mit Schreiben vom 2. März 2020 erklärt, dass sie aus dem Gemeinderat ausscheiden möchte.

Gemäß § 31 (1) GemO kann ein/e Stadtrat/rätin bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Gemeinderat ausscheiden, wenn der Gemeinderat den Grund anerkennt.

Stadträtin Jacqueline Koch-Mattern hat mitgeteilt, dass ein Familienmitglied schwer erkrankt ist und über einen längeren Zeitraum der zusätzlichen Fürsorge bedarf.

§ 16 Abs. 1, Ziffer 7 GemO sieht eine Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit vor, wenn der Bürger durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

In Würdigung aller einzelnen Umstände hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob dem/der Stadtrat/rätin die Weiterführung seines Ehrenamtes zugemutet werden kann.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 13.05.2020

- öffentlich -

Nachrücken von Herrn Dr. Michael Rittmann

Beschlussvorschlag:

Als Nachfolger für Stadträtin Jacqueline Koch-Mattern wird der bei der Gemeinderatswahl am 26.05.2019 festgestellte Ersatzbewerber

Herr Dr. Michael Rittmann

durch den Oberbürgermeister verpflichtet und tritt in den Gemeinderat ein. Hinderungsgründe gemäß § 29 Gemeindeordnung (GemO) liegen nicht vor.

Erläuterungen:

Gemäß § 31 (2) GemO rückt der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber nach, wenn eine gewählte Person nicht in den Gemeinderat eintritt.

Der nächste Ersatzbewerber des Wahlvorschlages B90/Die Grünen wurde angeschrieben und gebeten zu erklären, ob Ablehnungs- oder Hinderungsgründe für sein Nachrücken bestehen.

Nachdem Herr Dr. Rittmann keine entsprechenden Gründe geltend gemacht hat, die ihn an einer Übernahme und Ausführung des Amtes hindern und auch das Zulassungsverfahren für die letzte Gemeinderatswahl keine Ablehnungs- oder Hinderungsgründe erbrachte, bestehen von Seiten der Verwaltung keine Bedenken, Herrn Dr. Rittmann zu verpflichten.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 13.05.2020

- öffentlich -

Besetzung der Ausschüsse und sonstiger Gremien

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt im Wege der Einigung die Neubesetzung der Ausschüsse und sonstiger Gremien auf Grund des Vorschlags von B'90/Die Grünen.

Erläuterungen:

Mit dem Ausscheiden von Stadträtin Jacqueline Koch-Mattern, B'90/Die Grünen, sind die Ausschüsse und sonstigen Gremien neu zu besetzen.

Stadträtin Kathrin Vobis-Mink wird Mitglied im Technischen Ausschuss, Herr Dr. Michael Rittmann Stellverteter. Außerdem wird Stadträtin Kathrin Vobis-Mink Mitglied im Aufsichtsrat Wohnbaugesellschaft.

Herr Dr. Michael Rittmann wird außerdem Mitglied bzw. Stellvertreter in den übrigen Ausschüssen und sonstigen Gremien, in denen auch Stadträtin Jacqueline Koch-Mattern Mitglied bzw. Stellvertreterin war.

Anlagen:

Namentliche Besetzung der Ausschüsse

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 13.05.2020

- öffentlich -

Bebauungsplan Nr. 87/1 "Westlich der Hockenheimer Landstraße", 1. Änderung, hier: 2. Erneute öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Der 2. erneute Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 30.03.2020 wird gebilligt und nach § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegt und die Unterlagen im Internet eingestellt.
2. Die Stellungnahmen der durch die Änderung/Ergänzung des Entwurfs betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eingeholt.

Erläuterungen:

1. Anlass der 2. erneuten öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung

In seiner Sitzung am 24.07.2019 hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Westlich der Hockenheimer Landstraße“, 1. Änderung, gefasst und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind erfolgt.

Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.10.2019; Frist bis 08.11.2019 um Stellungnahme gebeten. Es sind insgesamt 22 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingegangen, davon 10 mit Anregungen für das weitere Verfahren.

Vom 07.10.2019 bis einschließlich 08.11.2019 wurden die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und standen parallel auch auf der Internetseite der Gemeinde zur Verfügung. Hierauf wurde auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung verwiesen. Es liegen keine Stellungnahmen von Bürgern vor.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen wurden hinsichtlich der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen. Den abgegebenen Stellungnahmen wurde teilweise entsprochen. Die Änderungen der Festsetzungen erfordern eine erneute öffentliche Auslegung.

Die erneute öffentliche Auslegung sowie die erneute Unterrichtung der Behörden und

sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB sind während einer auf 2 Wochen verkürzten Frist erfolgt.

Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.02.2020; Frist bis 04.03.2020 um Stellungnahme gebeten. Es sind insgesamt 14 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange/ Nachbargemeinden eingegangen, davon 6 mit Anregungen für das weitere Verfahren.

Vom 17.02.2020 bis einschließlich 04.03.2020 wurden die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und standen parallel auch auf der Internetseite der Gemeinde zur Verfügung. Hierauf wurde auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung verwiesen. Es liegen keine Stellungnahmen von Bürgern vor.

Den abgegebenen Stellungnahmen wurde teilweise entsprochen. Die Änderung des Planinhalts hat einen materiellen Regelungsgehalt und berührt die Grundzüge der Planung. Zu diesen Änderungen konnte sich die Öffentlichkeit bisher nicht äußern. Eine 2. erneute öffentliche Auslegung wird erforderlich.

2. Ziele und Zwecke der Bebauungsplan-Änderung

Der Bebauungsplan dient der raumordnerisch und städtebaulich verträglichen bestandssichernden Verkaufsflächenerweiterung nahversorgungsrelevanter Sortimente in südlicher Ortsrandlage. Trotz der Lage außerhalb eines zentralörtlichen Standortbereichs für Einzelhandelsgroßprojekte steht die beabsichtigte Festsetzung nicht im Widerspruch zum regionalplanerischen Integrationsgebot.

Aufgrund der städtebaulichen und funktionalen Struktur des Planstandortes und des unmittelbaren Umfeldes sowie aufgrund dessen Lage an einer Hauptverkehrsachse können städtebauliche und verkehrliche Beeinträchtigungen mit Realisierung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Dies ist das Ergebnis der Auswirkungsanalyse.

3. 2. erneuter Entwurf in der Fassung vom 30.03.2020

In jedem Sondergebiet wird nunmehr statt der Begrenzung der zulässigen Anzahl von Einzelhandelsbetrieben Einzelhandel mit maximaler (teilweise auch minimaler) sortimentsbezogener Verkaufsfläche festgesetzt. Ergänzend entfällt die Begrenzung der Anzahl der ausnahmsweise zulässigen betriebsbezogenen Wohnungen. Diese Änderungen ergeben sich aus einem aktuellen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wonach eine Beschränkung der Zahl zulässiger Vorhaben in einem sonstigen Sondergebiet unzulässig ist.

4. Kostenübernahmevereinbarung

Mit dem Investor wird eine Kostenübernahmevereinbarung geschlossen, gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2012. Entsprechend hat der Investor die (Fach-)Planungskosten zu tragen, einschließlich der Besprechungskosten, eventuelle Kosten für Fachgutachten, Umweltbericht, vorbereitende Untersuchungen, Kosten für notwendige, zusätzliche Genehmigungen von sonder-/Fachbehörden, Rechtsberatungskosten, Kosten für die vom Planer gefertigten Gemeinderatsvorlagen, Kosten die Teilnahme von (Fachplanern) an Gemeinderatssitzungen, soweit diese bei der Gemeinde anfallen. Der Investor, Herr Moll hat bereits eine Vereinbarung wegen der Planungskosten mit dem Büro stadconcept in Landau geschlossen.

Anlagen:

Anlage 1: Bebauungsplan mit zeichnerischen Festsetzungen, Textliche Festsetzungen und

Begründung, Stand 30.03.2020

Anlage 2: Abwägungssynopse, Stand 30.03.2020

Anlage 3: Raumordnerische und städtebauliche Auswirkungsanalyse, Stand: Dezember 2019

Anlage 4: Einzelhandelskonzept - Ergänzungsblatt - Vorlagen-Nr. 2272/2019

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 29.04.2020
Drucksache Nr. 2348/2020

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 13.05.2020

- öffentlich -

Vergabe Essenslieferungen für den städtischen Kindergarten Spatzennest und die Mittagsverpflegung in der außerschulischen Betreuung aller vier Grundschulen

Beschlussvorschlag:

1. Die Firma Kidsmeal GmbH & Co. KG in Wilhelmsfeld, erhält den Zuschlag für die Lieferung der Mittagsverpflegung an den vier Grundschulen und dem städtischen Kindergarten ab dem 14.09.2020.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die entsprechenden Verträge mit der Cateringfirma abzuschließen.

Erläuterungen:

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 20.11.2019 wurde die Mittagsverpflegung für den städtischen Kindergarten und für die Kernzeiten/Hort an den Grundschulen zum 14.09.2020 neu ausgeschrieben.

Die Ausschreibung erfolgte nach den Standards für Schulverpflegung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung. Zusätzlich wurde ein Bio-Anteil von mindestens 30 % bei den Mahlzeiten gefordert. Als Bewertungskriterium wurde zu 100 % der Preis festgelegt.

Die Submission fand am 20.02.2020 statt. Es lagen lediglich 2 Angebote vor. Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte nach öffentlicher Ausschreibung durch das Bauamt. Im Rahmen der Wertung musste ein günstigeres Angebot ausgeschlossen werden, weil der Bieter nicht wie erforderlich die vollständigen Angebotsunterlagen fristgerecht eingereicht hat.

Nach Abschluss der Prüfung und Wertung der Angebote liegt ein zuschlagsreifes Angebot vor.

Firma Kidsmeal GmbH & Co. KG: 522.305,52 €brutto

Die Bruttowertungssumme bezieht sich auf 3 Jahre (Vertragslaufzeit 1 Jahr plus Verlängerungsoptionen um 2 weitere Jahre, die jährlich geprüft und beauftragt werden müssen).

Die Portionspreise (brutto) sehen wie folgt aus:

Außerschulische Betreuung: 3,30 € pro Essen/ Portionspreise Kindergarten: 3,08 € pro Essen/ Portionspreise Krippe: 2,87 € pro Essen)

Die Angebotspreise sind damit günstiger als die aktuellen Preise bei der Mittagsverpflegung (Außerschulische Betreuung Hirschacker und Zeyher-Grundschule: 3,50 €/ Außerschulische Betreuung Südstadt-Grundschule und Nordstadt-Grundschule: 3,75 €/ Kindergarten und Kinderkrippe:3,75 €).

Es wird daher empfohlen, dass die Vergabe der Mittagsverpflegung an die Firma Kidsmeal GmbH & Co.KG erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Haushaltsmittel stehen unter den Kostenstellen 36501101.42710016 (Kindergarten) und 21100162.43180000 (Außerschulische Betreuung) im aktuellen Haushaltsjahr zur Verfügung.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 13.05.2020

- öffentlich -

Moltkestraße 19, Renovierung und Umbau zur künftigen Nutzung zur Kinderbetreuung

Beschlussvorschlag:

1. Der Renovierung und dem Umbau des Gebäudes Moltkestraße 19 wird zugestimmt.
2. Der Verwendung von Deckungsmittel der Kostenstelle 754100100103, Sachkonto 78730000 in Höhe von 130.000 EUR wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Das Gebäude Moltkestraße 19 wurde gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 23.11.2017 (Vorlage 1927/2017) erworben, um in dem Gebäude benötigte Kinderbetreuungsräume zu schaffen.

Nach dem Gemeinderatsbeschluss am 28.03.2019 (Vorlage 2181/2019) wurde mit den Planungsleistungen zur Renovierung und Umbau begonnen.

Für die Planungsleistungen wurde ein Architekturbüro aus Mannheim beauftragt. Das Planungsbüro konnte trotz mehrfacher Aufforderungen die einzelnen Planungsergebnisse nicht zu den erforderlichen Zeitpunkten und nicht in der erforderlichen Qualität erbringen. Erst nach mehreren intensiven Gesprächen war das Architekturbüro zum Zeitpunkt der Entwurfsplanung, bereit zu erkennen, dass die ursprünglich zugesicherten Planungskapazitäten doch nicht zur Verfügung gestellt werden können. Es musste aufgrund dessen der Architektenvertrag gekündigt werden.

Das Bauamt hat dann mit eigenem Personal die Entwurfsplanungen vervollständigt und die nötige Qualität nachgearbeitet. Diese Sachlage hat dazu geführt, dass die notwendigen Ausschreibungen erst mit einer Verspätung von 3 Monaten veröffentlicht werden konnten.

Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt herrschenden sehr guten Konjunktur mussten verschiedene Schlüsselgewerke wie z. B.: Abbruch-, Rohbau-, Trockenbau- und Elektroarbeiten mehrmals ausgeschrieben werden.

Auch diese Situation hat dazu geführt, dass zeitliche Verzögerungen von rund 2 Monaten entstanden sind. In Folge konnte mit den Ausführungen erst mit 5 Monaten Verzug begonnen werden. Dieser Verzug hatte auch große Auswirkungen auf die Rechnungsstellungen der Firmen. Eine weitere Folge war, dass von den angemeldeten Haushaltsmitteln im Jahr 2019 nur 128.418,46 EUR der genehmigten Finanzmittel abgerechnet werden konnten. Die zuvor genannte Sachlage führt im Jahr 2020 dazu, dass die im Mai 2019 für das Jahr 2020 veranschlagten Haushaltsmittel (250.000,- EUR) um rund 130.000 – EUR überschritten werden. Der Finanzmittelbedarf für das Jahr 2020 beträgt rund 380.000, - EUR.

Das ursprünglich bewilligte Gesamtbudget in Höhe von 560.000,- EUR wird nicht überschritten (rund 129.000,- EUR im Jahr 2019 zuzüglich 380.000,- EUR im Jahr 2020 ergibt einen Gesamtbetrag von 510.000,- EUR).

Im Haushalt 2020 sind bislang 250.000 EUR vorgesehen. Die benötigten Deckungsmittel in Höhe von 130.000 EUR stehen auf der Kostenstelle 754100100103, Sachkonto 78730000 (Karlsruher Str. Neugestaltung) zur Verfügung, da im Haushalt 2020 aus Versehen zwei Beträge von der zuständigen Stelle für die Haushaltsplanaufstellung berücksichtigt wurden.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf der Kostenstelle 736502115101, Sachkonto 78710000 stehen für das Haushaltsjahr 2020 250.000 EUR zur Verfügung. Weitere 130.000 EUR werden von der Kostenstelle 754100100103, Sachkonto 78730000 als Deckungsmittel zur Verfügung gestellt.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 13.05.2020

- öffentlich -

Anschlussunterbringung von Flüchtlingen - Verlängerung Mietvertrag Hotel Atlanta

Beschlussvorschlag:

1. Die Verlängerung des Mietvertrages für das Hotel Atlanta bis zum 30.06.2025 wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Mietvertrag zu verlängern.
3. Die erforderlichen außerplanmäßigen Mittel für das Jahr 2020 in Höhe von ca. 104.000 EUR werden auf der Kostenstelle 31400518 bereitgestellt.

Erläuterungen:

Mit Beschluss vom 22.06.2017 (1908/2017/1) hat der Gemeinderat der Anmietung des Hotels Atlanta zur Unterbringung von Asylbewerbern im Rahmen der Flüchtlings- und Obdachlosensatzung im Zeitraum 15. September 2017 bis zum 30.09.2020 zugestimmt.

1. Brandschaden Hotel Atlanta / Vertragssituation

Durch einen Brandschaden am 23.08.2019 ist das für die Unterbringung von Flüchtlingen im Rahmen der Obdachlosen- und Flüchtlingssatzung angemietete Hotel Atlanta nicht nutzbar und wurde seither durch eine Fachfirma in den betroffenen Bereichen nahezu entkernt und von durch den Brand entstandenen Schadstoffen gesäubert.

Seitdem fanden intensive Gespräche mit der Eigentümerfamilie und dem Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband (BGV) über die Abwicklung des Schadens und den Wiederaufbau statt.

Im Ergebnis ergibt sich eine Auszahlungssumme durch den BGV in Höhe von insgesamt 325.000 EUR.

Dieser Summe werden folgende Summen in Abzug gebracht:

- ca. 177.000 EUR für erfolgte Leistungen der Versicherung im Rahmen der Sofortmaßnahmen durch einen Brandsanierer (noch kein Wiederaufbau) und
- ca. 27.000 EUR für überzählige Mietzahlungen im Zeitraum 23.08.2019 bis 30.09.2019).

In Summe verbleibt ein Auszahlungsbetrag in Höhe von **rund 121.000 EUR**, der der Eigentümerfamilie zur Wiederherstellung des Gebäudes zur Verfügung gestellt wird.

In den Gesprächen wurde sehr schnell deutlich, dass seitens der Eigentümerfamilie der

Wunsch nach „Planungssicherheit“ über den 30.09.2020 (bisheriges Vertragsende) hinaus besteht, da eine deutlich höhere Summe in den Wiederaufbau des Gebäudes investiert werden müsse.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den bestehenden Mietvertrag bis zum Ablauf der befristeten Nutzungsänderung des Hotel Atlanta am 30.06.2025 zu verlängern, da Stand heute nicht zu erwarten ist, dass die Zahl der aktuell untergebrachten Personen sinkt.

2. Verpflegungskosten während der Notunterbringung im Patrick-Henry-Village (PHV) / Tompkins-Kaserne

Im Rahmen der am Tag des Brandereignisses erreichten Notunterbringung, zunächst in PHV Heidelberg und ab Ende Oktober 2019 in der Tompkins-Kaserne in Schwetzingen wurden die Verpflegungskosten für die dortige Gemeinschaftsverpflegung durch die Stadt übernommen. Dies war vor dem Hintergrund notwendig, da es keine eigene Kochmöglichkeit für die Betroffenen gab.

Die Kosten hierfür belaufen sich im Jahr 2020 auf ca. 20.000 EUR.

3. Unterbringungssituation aktuell

Die Bewohner des Hotels Atlanta sind seit 01.02.2020 für die beabsichtigte Dauer von sechs Monaten (mit Verlängerungsoption) in einer durch die Stadt angemieteten Gemeinschaftsunterkunft in Hockenheim untergebracht.

Die Kosten hierfür belaufen sich auf rund 17.000 EUR / Monat (inkl. Nebenkosten).

4. Weitere Vorgehensweise

Mit Schreiben vom 20.04.2020 wurde seitens der Eigentümerfamilie das geforderte Brandschutzkonzept vorgelegt, so dass nach der noch zu erfolgenden Prüfung und Genehmigung durch das Baurechtsamt mit dem Wiederaufbau begonnen werden kann.

Ein Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme des Hotels Atlanta kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verlässlich genannt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die seit 23.08.19 bis 30.04.2020 **nicht anfallenden Mietkosten** für das Hotel Atlanta in Höhe von **114.000 EUR** können die entstandenen **über- und außerplanmäßigen Ausgaben** (Verpflegung Bewohner in PHV und der Tompkins-Kaserne, Eigenschadenanteil BGV, Gutachten, Rechtsanwaltskosten, Miete Hockenheim) in Höhe von **ca. 104.000 EUR** gedeckt werden.

Die Mittel für die Verlängerung des Mietvertrages bis zum 30.06.2025 werden im Rahmen der jeweiligen Haushaltsberatungen angemeldet:

2021: 400.000 EUR*

2022: 400.000 EUR*

2023: 400.000 EUR*

2024: 400.000 EUR*

2025: 200.000 EUR*

*(Miete: 21.640, Nebenkosten aktuell: 11.560 EUR)

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 13.05.2020

- öffentlich -

Reparatur und Modernisierung der Schlauchpflegeanlage in der Feuerwache

Beschlussvorschlag:

Die Firma Rud. Prey GmbH & Co.KG in Kiel erhält den Auftrag, die vorhandene Schlauchpflegeanlage in der Feuerwache zu reparieren und zu modernisieren. Grundlage ist das Angebot vom 19.02.2020 über 81.086,60 EUR (inkl. MwSt.).

Erläuterungen:

Die vorhandene Schlauchpflegeanlage wurde 1991 von der Firma Rud. Prey GmbH & Co.KG im Keller der Feuerwache eingebaut. Offensichtliches Herzstück der Schlauchpflegeanlage ist der Schlauchturm, in dem die Feuerlöschschläuche aufgehängt werden.

Zwischenzeitlich häufen sich die Ausfälle an der Anlage und ein sicherer und reibungsloser Betrieb ist nicht mehr möglich.

Es wurde geprüft, die vorhandene Anlage zu modernisieren oder eine neue Anlage einzubauen. Die Entscheidung fiel auf eine Modernisierung, da wesentliche Bestandteile der vorhandenen Anlage übernommen werden können. Eine komplett neue Technik wäre zwischen 20 – 25 % teurer. Hinzu kämen noch Planungs- und Prüfkosten.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Ergebnishaushalt 2020 sind 75.000 EUR eingeplant. Darüber hinaus gehende Kosten werden im Bereich anderer Sachkonten eingespart.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beteiligungsverhältnissen gegenüber der Stadt Schwetzingen eine Rückbürgschaft übernehmen.

Für die Übernahme der Bürgschaft erhebt die Stadt Schwetzingen eine Avalprovision, die sich wie folgt ermittelt:

- Einmaliges Entgelt bei erstmaliger Bürgschaftsübernahme in Höhe von 0,3 % des verbürgten Betrages, höchstens jedoch in Höhe des Unterschiedes zu den Konditionen ohne kommunale Bürgschaft des ausgewählten Kreditgebers. Im Einzelfall beträgt das Entgelt mindestens 50 EUR und höchstens 10.000 EUR. Damit ist das laufende Entgelt für das erste Jahr abgegolten.
- Laufendes Entgelt in Höhe von 0,25 % der verbürgten Restschuld, höchstens jedoch in Höhe des Unterschiedes zu den Konditionen ohne kommunale Bürgschaft des ausgewählten Kreditgebers.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: